

Gesetz über die kirchlichen Abstimmungen und Wahlen (Wahlgesetz)

(Wahlgesetz)

vom 25. November 2009

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,
gestützt auf Art. 31 lit. b der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2012 (RKV, RS
201.100),
beschliesst als Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die kirchlichen Abstimmungen und Wahlen (Wahlgesetz)	1
I. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
1 Anwendungsbereich	5
2 Stimm- und Wahlberechtigung	5
3 Stimmregister	5
4 Wahlbüro	5
5 Umstrittene Stimm- und Wahlberechtigung	6
6 Stimmausweis	6
7 Stimmzettel	6
8 Wahl- und Abstimmungstermine	6
9 Vorbereitung der Urnenabstimmung oder Urnenwahl	6
10 Konstatierung des Resultats	6
11 Protokoll	6
12 Absolutes Mehr	7
13 Nachzählung	7
14 Weiterleitung der Resultate	7
15 Verwahrung der Stimmzettel / Veröffentlichung des Resultates	7
B. Besondere Vorschriften für Wahlen	8
16 Amtsdauer	8
17 Kantonalkirchliche Wahlen	8
18 Kommunale Wahlen	8
19 Urnen	8
20 Überwachung der Stimmabgabe	8
21 Öffnungszeiten der Urne	8
22 Stimmabgabe	8
23 Wahlakt	9
24 Briefliche Stimmabgabe	9
25 Stellvertretung	9
26 Zählung	9
27 Gültigkeit der Stimmzettel	10
28 Fortsetzung der Wahl	10
29 Mitteilung an die Gewählten	10
30 Überwahl	10
31 Mitteilung an den Kirchenrat	10
C. Besondere Vorschriften für Abstimmungen	11
32 Kantonalkirchliche Abstimmungen	11
33 Kommunale Abstimmungen	11

34 Urnenabstimmungen	11
D. Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeindeversammlung	11
35 Versammlungsleitung	11
36 Einberufung	11
37 Einladung und Unterlagen	11
38 Öffentlichkeit	12
39 Vortragung der Verhandlungsgeschäfte	12
40 Verhandlungsordnung	12
41 Anträge zu traktandierten Geschäften	12
42 Neue Anträge	12
43 Abstimmungen und Wahlen; allgemeines	12
44 Stimmrecht der Versammlungsleitung und des Kirchenstandes	13
45 Protokoll	13
E. Die Wahl von ordinierten Amtspersonen (Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen bzw. Sozialdiakone)	13
1. Neubesetzung einer Stelle (Neuwahl)	13
46 Vorbereitung der Wahl	13
47 Ausschreibung	14
48 Einzelvorschlag, Minderheitsvorschlag der Behörde	14
49 Voraussetzung für die Wahl	14
50 Begleitbericht	14
51 Gegenvorschlag der Stimmberechtigten, Termin	15
2. Bestätigungswahl bei Ablauf der Amtsdauer	15
52 Stille Bestätigungswahl	15
53 Auf Anordnung des Kirchenstandes	15
54 Auf Verlangen der Stimmberechtigten	16
55 Verfahren	16
3. Vorzeitige Bestätigungswahl während der Amtsdauer	16
56 Auf Antrag des Kirchenstandes	16
57 Auf Antrag der Stimmberechtigten	17
4. Pastorations- und Diakoniegemeinschaften	17
58 Wahlkoordination	17
59 Unterschiedliche Ergebnisse	17
5. Wirkung der Nichtbestätigung / Abwahl	18
60 Wirkung	18
II. Ausübung der Volksrechte	18
A. Referendum	18
61 Veröffentlichung, Frist	18
62 Unterschriftenliste	18
63 Stimmrechtsbescheinigung, Feststellen des Ergebnisses	18
64 Zustandekommen	18

65 Erledigung	19
B. Volksinitiative	19
66 Formelle Vorprüfung	19
67 Stimmrechtsbescheinigung, Feststellung des Ergebnisses	19
68 Zustandekommen	19
69 Gültigkeit	19
70 Fristen	19
71 Gegenvorschlag	20
72 Rückzug	20
III. Rechtspflege	20
73 Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde	20
IV. Schlussbestimmungen	21
74 Ausführungsbestimmungen	21
75 Inkrafttreten	21
Schluss	21
Endnoten	21

I. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf das Verfahren bei:

- a) den Abstimmungen und Wahlen in den Kirchgemeinden¹ und in Kirchgemeindev Verbänden
- b) den Abstimmungen und Wahlen in der Kantonalkirche².

Art. 2 Stimm- und Wahlberechtigung

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalkirchlichen und kirchgemeindlichen Angelegenheiten sind alle im Kanton wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

² Die Ausübung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts ist fakultativ.

Art. 3 Stimmregister

¹ Das Recht, in einer bestimmten Kirchgemeinde sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben, wird durch Eintrag in das Stimmregister konstatiert.

² Jede Kirchgemeinde führt ein Stimmregister. Sie kann dazu das Register der Einwohnergemeinde beiziehen³.

³ Das Register hat die Namen sämtlicher stimm- und wahlberechtigten Personen zu enthalten, unterteilt in Einwohner und Wahlmitglieder. Die Wohnortskirchgemeinde stellt sicher, dass nur Mitglieder ihrer Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrecht ausüben.

⁴ Das Register wird drei Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag geschlossen.

⁵ Jeder Stimm- und Wahlberechtigte ist befugt, das Register einzusehen.

Art. 4 Wahlbüro

¹ Die Kirchgemeindepäsidentin bzw. der Kirchgemeindepäsident, die Aktuarin bzw. der Aktuar sowie die von der Kirchgemeinde gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzähler bilden das Büro der Kirchgemeinde und der Kirchgemeindeversammlung⁴.

² Wenn nötig kann das Büro für eine Urnenwahl oder -abstimmung Ersatzleute bestimmen für die Überwachung der Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen.

Art. 5 Umstrittene Stimm- und Wahlberechtigung

Über Anstände betreffend die Stimm- und Wahlberechtigung entscheidet das Büro.

Art. 6 Stimmausweis

¹ Jedem Stimm- und Wahlberechtigten ist spätestens drei Wochen vor dem Urnenabstimmungstag, spätestens zehn Tage vor dem Urnenwahltag sowie zehn Tage vor der Kirchgemeindeversammlung ein Ausweis zuzustellen, der bei der Ausübung des Stimmrechts vorzuweisen ist.

² In kleineren Kirchgemeinden kann das Büro der Kirchgemeinde für Kirchgemeindeversammlungen auf den Versand von Stimmrechtsausweisen verzichten, sofern die Stimmberechtigten bekannt sind und sichergestellt ist, dass nur stimmberechtigte Personen an der Abstimmung oder Wahl teilnehmen⁵.

³ Die Kosten der Ausweise trägt die Kirchgemeinde.

Art. 7 Stimmzettel

Für die Stimmabgabe müssen die offiziellen Stimmzettel benützt werden. Bei kantonalkirchlichen Abstimmungen und Wahlen⁶ liefert der Kirchenrat die entsprechenden Stimmzettel.

Art. 8 Wahl- und Abstimmungstermine

Der Kirchenrat setzt das Datum für eine kantonalkirchliche Abstimmung oder Wahl fest⁷. Die Gesamterneuerungswahlen in die Synode sowie die Bestätigungswahlen für Amtspersonen⁸ haben innerhalb einer vom Kirchenrat festzulegenden Zeitspanne zu erfolgen.

Art. 9 Vorbereitung der Urnenabstimmung oder Urnenwahl

¹ Der Kirchenrat bzw. der Kirchenstand setzt den Tag der Wahl oder Abstimmung fest und trifft die nötigen Anordnungen.

² Der Abstimmungstag ist den Stimmberechtigten bei Abstimmungen mindestens vier Wochen, bei Wahlen mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag bekannt zu geben.

Art. 10 Konstatierung des Resultats

¹ Das Resultat der Abstimmung oder Wahl wird durch Protokoll konstatiert.

² Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.

³ Wer mit der Fassung des Protokolls nicht einverstanden ist, hat dies unter Angabe der Gründe in diesem zu vermerken.

Art. 11 Protokoll

Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Abstimmung oder Wahl
- b) Zahl der Stimmberechtigten
- c) Zahl der eingelegten Stimmzettel

- d) Zahl der leeren, der abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen.
- e) das absolute Mehr
- f) bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und der Neinstimmen sowie die Angabe über Annahme oder Verwerfung
- g) bei Wahlen die Namen der Gewählten mit Angabe der Stimmzahl. Sind nicht alle Wahlen zustande gekommen, so sind im Protokoll auch die Namen derjenigen anzugeben, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Art. 12 Absolutes Mehr

¹ Bei allen Abstimmungen und bei den Wahlen für den 1. Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird berechnet auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen; leere Stimmen und ungültige Stimmzettel fallen ausser Betracht.

² Bei den Wahlen werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Bei den Abstimmungen werden die gültigen Stimmen durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ Bei Abstimmungen über kantonale Vorlagen wird das Mehr auf Grund der Summe der im ganzen Kanton abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt.

Art. 13 Nachzählung

¹ Eine Nachzählung erfolgt, wenn das Ergebnis um weniger als drei Stimmen differiert.

² Im Übrigen ordnet das Büro der Kirchgemeinde bzw. bei kantonalkirchlichen Abstimmungen oder Wahlen der Kirchenrat eine Nachzählung an, wenn Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

Art. 14 Weiterleitung der Resultate

¹ Die Protokolle über das Ergebnis kantonalkirchlicher Abstimmungen, sowie über die Wahlen der ordinierten Amtspersonen, der Abgeordneten in die Synode, des Kirchenstandes und des Büros der Kirchgemeinde⁹ sind ohne Verzug dem Kirchenrat weiterzuleiten.

² Zur Feststellung des vorläufigen Ergebnisses bei kantonalen Abstimmungen ist überdies das Ergebnis von jeder Kirchgemeinde sofort nach beendigtem Abstimmungsakt dem Kirchenratssekretariat mitzuteilen.

Art. 15 Verwahrung der Stimmzettel / Veröffentlichung des Resultates

¹ Das Resultat der Abstimmung oder Wahl ist von der zuständigen Behörde in geeigneter Form zu veröffentlichen.

² Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und aufzubewahren bis die Wahl rechtskräftig ist und dann zu vernichten.

B. Besondere Vorschriften für Wahlen

Art. 16 Amtsdauer

Die vierjährige Amtsdauer beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai¹⁰.

Art. 17 Kantonalkirchliche Wahlen

Alle dem Volk zustehenden kantonalkirchlichen Wahlen finden in den Gemeinden an der Urne statt¹¹.

Art. 18 Kommunale Wahlen

Die Wahlen in der Kirchgemeinde finden in der Kirchgemeindeversammlung statt¹², soweit nicht das Gesetz, die Gemeinde- oder Verbandsordnung oder ein Beschluss der Kirchgemeinde¹³ die Wahl an der Urne vorsieht. In letzterem Fall ist die betreffende Wahlart jeweils zu Beginn einer Amtsperiode festzulegen.

Art. 19 Urnen

¹ Die Urnen sind am Wahltag in passenden öffentlichen Lokalitäten verschlossen aufzustellen.

² Die Beschaffung der Urne ist Sache der Kirchgemeinde, soweit nicht die Urnen der Einwohnergemeinde zur Verfügung stehen.

³ Besteht eine Kirchgemeinde aus verschiedenen Einwohnergemeinden, so ist in jeder Einwohnergemeinde Gelegenheit zur Benützung der Urne zu geben. Ebenso können in grösseren Kirchgemeinden mehrere Urnen aufgestellt werden.

Art. 20 Überwachung der Stimmabgabe

¹ Die Aufsicht über die Stimmabgabe erfolgt durch das Büro der Kirchgemeinde.

² Die Stimmabgabe an den Urnen ist von je zwei Mitgliedern des Büros oder den vom Büro bestimmten Ersatzleuten¹⁴ zu überwachen.

³ Wird die Abstimmung oder Wahl unterbrochen, muss sichergestellt sein, dass der Inhalt der Urne nicht verändert wird.

Art. 21 Öffnungszeiten der Urne

Die Zeitdauer für das Einwerfen der Stimmzettel darf nicht weniger als eine Stunde betragen. Sofern die Verhältnisse es erlauben, sind die Öffnungszeiten der Urnen jenen der Einwohnergemeinde anzupassen.

Art. 22 Stimmabgabe

¹ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

² Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl geschieht durch Schreiben des Namens des oder der Kandidaten auf den Stimmzettel - vorbehalten bleibt Art. 55 nachfolgend - , bei der Urnenabstimmung durch Ausfüllen des Stimmzettels mit "Ja" oder "Nein" und Einwerfen des Zettels in die Urne.

Art. 23 Wahlakt

¹ Die Stimmenden haben den Stimmzettel persönlich unter Abgabe ihrer Ausweiskarte in die Wahlurne einzulegen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe¹⁵ und die Stellvertretung¹⁶.

Art. 24 Briefliche Stimmabgabe

¹ Die Ausübung des Stimmrechts auf dem Korrespondenzwege ist bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne möglich.

² Wer brieflich stimmen will, stellt dem Kirchgemeinde- oder Kirchenstandspräsidenten ein mit dem Absender, seiner Unterschrift und dem Vermerk "briefliche Stimmabgabe" versehenes Zustellkuvert zu.

³ Das Zustellkuvert hat zu enthalten:

- a) die Ausweiskarte
- b) die Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert (Stimmkuvert).

⁴ Es muss bis spätestens am Tag vor dem Abstimmungstag beim Kirchgemeinde- oder Kirchenstandspräsidenten eintreffen.

⁵ Das Büro prüft die Stimmberechtigung sowie die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe. Das gültige Stimmkuvert wird ungeöffnet in die Urne gelegt.

Art. 25 Stellvertretung

¹ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung an der Urne ist möglich

- a) für im gleichen Haushalt lebende Personen: gegenseitig
- b) für Stimmberechtigte, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Kranke und Gebrechliche: durch eine andere stimmberechtigte Person.

² Der Vertreter hat bei der Stimmabgabe nebst der eigenen auch die Ausweiskarte des Vertretenen abzugeben. Niemand darf in der gleichen Sache mehr als zwei Stimmzettel einlegen.

Art. 26 Zählung

¹ Die Öffnung der verschlossenen Urnen und die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses geschehen nach Schliessung der Urnen am Abstimmungstag. Es muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Büros anwesend sein.

² Zur rascheren Durchführung der Zählarbeit können mehrere Zählgruppen gebildet werden. Jede Zählgruppe muss mindestens aus zwei Personen, welche sich gegenseitig kontrollieren, bestehen¹⁷.

³ Ein Mitglied des Büros hat den Ausstand zu nehmen, sobald seine Wahl ernstlich in Betracht fällt.

⁴ Den Stimmberechtigten ist, soweit die Verhältnisse es gestatten, freier Zutritt zum Zählraum zu gewähren.

⁵ Der Leiter des Büros übt im Zählraum die Disziplinargewalt aus. Er ist berechtigt, Ruhestörende zu ermahnen und gegebenenfalls hinauszweisen.

Art. 27 Gültigkeit der Stimmzettel

¹ Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet das Büro.

² Die teilweise oder gänzliche Ungültigkeit eines Stimmzettels beurteilt sich nach folgenden Bestimmungen:

- a) ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig
- b) ein Name, welcher auf einem Stimmzettel mehrfach eingetragen ist, wird nur einmal gezählt
- c) die Person muss so bezeichnet sein, dass über deren Identität kein Zweifel herrschen kann, widrigenfalls zählt der Name nicht
- d) ungenaue Stimmzettel sind ungültig, soweit sie ungenau sind, die genauen Bezeichnungen sind gültig
- e) nicht offizielle oder anders als handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel sind, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen, ungültig
- f) Stimmzettel, welche ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig
- g) enthält ein Stimmkuvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als einen Stimmzettel, sind sämtliche ungültig.

Art. 28 Fortsetzung der Wahl

¹ Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

² Bei Urnenwahlen darf die Nachwahl nicht später als zwei Monate seit dem ersten Wahltag angesetzt werden.

Art. 29 Mitteilung an die Gewählten

Das Büro macht der gewählten Person sofort Anzeige von der Wahl. Lehnt sie nicht innerhalb 48 Stunden seit Empfang der Anzeige ab, so gilt die Wahl als angenommen.

Art. 30 Überwahl

Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so gibt die grössere Stimmenzahl den Vorrang. Lehnt einer der Gewählten ab, bevor seine Wahl endgültig genehmigt ist, so kommt dies den übrigen zugut. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von den Kandidaten gezogene Los. Bei Abwesenheit eines Kandidaten zieht die Leitung des Wahlbüros das Los.

Art. 31 Mitteilung an den Kirchenrat

Die Wahlen in den Kirchgemeinden sind dem Kirchenrat zur Kenntnisnahme zu bringen.

C. Besondere Vorschriften für Abstimmungen

Art. 32 Kantonalkirchliche Abstimmungen

Die kantonalkirchlichen Abstimmungen finden in allen Kirchgemeinden an der Urne statt.

Art. 33 Kommunale Abstimmungen

Die Abstimmungen in der Kirchgemeinde¹⁸ finden in der Kirchgemeindeversammlung statt, soweit nicht das Gesetz, die Gemeinde- oder Verbandsordnung oder ein Beschluss der Kirchgemeinde die Urnenabstimmung vorsieht¹⁹. In letzterem Fall ist die betreffende Abstimmungsart jeweils zu Beginn einer Amtsperiode festzulegen.

Art. 34 Urnenabstimmungen

Für Abstimmungen an der Urne²⁰ finden die vorstehenden Bestimmungen über die Urnenwahl²¹ entsprechend Anwendung.

D. Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeindeversammlung

Art. 35 Versammlungsleitung

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kirchgemeinde²² leitet die Kirchgemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt die Kirchgemeindeversammlung eine Stellvertretung.

Art. 36 Einberufung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung²³ tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidiums der Kirchgemeinde
- b) auf Begehren des Kirchenstandes
- c) auf Antrag eines Zehntels der Stimmberechtigten
- d) auf Anordnung des Kirchenrates.

² Begehren gemäss Abs. 1 lit. c sind dem Präsidium der Kirchgemeinde mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Die Versammlung ist innert zweier Monate durchzuführen.

Art. 37 Einladung und Unterlagen

¹ Die Stimmberechtigten sind vom Büro der Kirchgemeinde spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch öffentliche Publikation und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen.

² Innert gleicher Frist sind die Anträge und die dazugehörenden Unterlagen zur Einsicht aufzulegen. Über wichtige Geschäfte legt der Kirchenstand den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag vor.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Fristen bei der Pfarrwahl²⁴.

Art. 38 Öffentlichkeit

¹ Nicht stimmberechtigte Personen können der Versammlung als Zuhörerinnen und Zuhörer beiwohnen.

² Sie haben sich auf den ihnen zugewiesenen, von den Stimmberechtigten getrennten, Plätzen aufzuhalten.

Art. 39 Vortragung der Verhandlungsgeschäfte

Die Kirchenstandspräsidentin bzw. der Kirchenstandspräsident oder ein anderes Mitglied des Kirchenstandes trägt der Versammlung die anstehenden Geschäfte vor oder lässt sie von anderen Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n vortragen. Im Einverständnis mit der Versammlung kann das Wort für ergänzende Auskünfte auch Fachpersonen ohne Stimmrecht erteilt werden.

Art. 40 Verhandlungsordnung

Die Versammlungsleitung eröffnet die freie Beratung und erteilt den Stimmberechtigten das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Die Redezeit kann beschränkt werden. Kirchenstandsmitgliedern oder der für das betreffende Geschäft zuständigen Person ist das Wort sofort zu erteilen.

Art. 41 Anträge zu traktandierten Geschäften

Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. Ordnungsanträge sind unverzüglich zu behandeln und zu entscheiden.

Art. 42 Neue Anträge

¹ Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann dieser neue Anträge über in der Befugnis der Kirchgemeindeversammlung liegende Geschäfte unterbreiten. Die Versammlung entscheidet über die Erheblichkeit des Antrages.

² Wird der Antrag erheblich erklärt, so kommt dem Kirchenstand das Vorprüfungsrecht zu. Dieser unterbreitet das Geschäft mit einem Bericht des Kirchenstandes innerhalb eines Jahres der Kirchgemeindeversammlung. Verzichtet der Kirchenstand auf das Vorprüfungsrecht und stimmt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer sofortigen Behandlung zu, so wird der Antrag in der gleichen Versammlung behandelt.

Art. 43 Abstimmungen und Wahlen; allgemeines

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung entscheidet vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen das offene Handmehr. Die Bestimmung von Art. 12 ist sinngemäss anwendbar.

² Wenn es ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim zu wählen oder abzustimmen.

³ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt die Versammlungsleitung die Abstimmungsfolge. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der

Geschäftsordnung der Synode²⁵.

⁴ Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Versammlung.

Art. 44 Stimmrecht der Versammlungsleitung und des Kirchenstandes

¹ Die Versammlungsleitung und die Mitglieder des Kirchenstandes sind stimmberechtigt.

² Die Mitglieder des Kirchenstandes haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei anderen Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis der Kirchgemeindeversammlung über den Kirchenstand ergehen.

Art. 45 Protokoll

¹ Über den Verlauf der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

² Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) der Name der vorsitzenden Person, die Zahl der anwesenden Personen
- c) die Namen der Antragsstellerinnen und Antragsteller und die Anträge
- d) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis
- e) die Erwägungen, soweit ein Beschluss der Begründung bedarf.

³ Die Mitglieder des Kirchenstandes und die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kirchgemeindeversammlung können kurze Erklärungen zu Protokoll geben.

⁴ Die Protokolle der Kirchgemeindeversammlung stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

⁵ Die Lesung und Genehmigung des Protokolls kann dem Büro übertragen werden.

E. Die Wahl von ordinierten Amtspersonen (Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen bzw. Sozialdiakone)

1. Neubesetzung einer Stelle (Neuwahl)

Art. 46 Vorbereitung der Wahl

¹ Wird eine Pfarrstelle frei²⁶, so entscheidet der Kirchenrat im Rahmen des Pfarrstellendekrets²⁷ über den Stellenumfang.

² Der Präsident, die Präsidentin der Kirchgemeinde beruft so rasch wie möglich eine Kirchgemeindeversammlung ein, wenn eine Pfarr- oder Sozialdiakonatsstelle frei wird.

³ Jede freie Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlkommission kann zusätzlich

zur Ausschreibung auch den Berufungsweg beschreiten.

⁴ Die Vorbereitung der Wahl erfolgt in der Regel durch eine von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzte Wahlkommission. Ein Mitglied des Kirchenrates kann in der Wahlkommission Einsitz nehmen, es hat beratende Stimme und Antragsrecht.

⁵ In Kirchgemeindeverbänden nimmt ein Mitglied des Vorstandes in der Wahlkommission als beratendes Mitglied Einsitz.

⁶ Die von ihrem Amt zurücktretende Amtsperson hat bei der Beratung über die Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers den Ausstand zu nehmen.

Art. 47 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung der Stelle erfolgt nach Vorprüfung durch den Kirchenrat durch die Wahlkommission bzw. den Kirchenstand.

² Der Kirchenrat nimmt die Bewerbungen entgegen und übermittelt sie der vorbereitenden Behörde der Kirchgemeinde mit einem Bericht über die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber²⁸.

Art. 48 Einzelschlag, Minderheitsvorschlag der Behörde

¹ Die die Wahl vorbereitende Behörde hat nach bestem Wissen und Gewissen einen Einzelschlag aufzustellen. Dieser ist mindestens drei Wochen vor der Wahl der Kirchgemeinde bekannt zu geben.

² Bei Stellenteilung ist für jede vorgeschlagene Person eine separate Wahl durchzuführen.

³ Minderheitsvorschläge der Wahlkommission können zusammen mit dem Mehrheitsvorschlag bei der Kirchgemeinde eingebracht werden.

⁴ Wird ein Kandidat oder eine Kandidatin für eine Pfarrstelle zu einem Vorstellungsgottesdienst in die Kirchgemeinde eingeladen, soll ausserdem eine gemeinsame öffentliche Aussprache vorgesehen werden.

Art. 49 Voraussetzung für die Wahl

Eine Wahl darf erst angesetzt werden, wenn der Kirchenrat die Wahlfähigkeit für den Kanton Schaffhausen und die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Kandidaten oder der vorgeschlagenen Kandidatin für die betreffende Kirchgemeinde geprüft und erteilt hat²⁹. Für diesen Beschluss sind ihm rechtzeitig die notwendigen Unterlagen, insbesondere das Wahlfähigkeitszeugnis, die Ordinationsurkunde³⁰ sowie ein Lebenslauf, zuzustellen.

Art. 50 Begleitbericht

Der begleitende Bericht zu einer Wahl ist schriftlich abzufassen und mindestens drei Wochen vor der Wahl den Stimmberechtigten zur Einsicht aufzulegen oder in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Art. 51 Gegenvorschlag der Stimmberechtigten, Termin

¹ Jede Stimmberechtigte, jeder Stimmberechtigte der Kirchgemeinde ist befugt, den Vorschlägen der vorbereitenden Behörde einen eigenen Vorschlag gegenüberzustellen. Der Gegenvorschlag ist mindestens zehn Tage vor der Wahl dem Präsidium der Wahlkommission bzw. der Kirchgemeinde schriftlich einzureichen. Die Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist Sache der betreffenden Person.

² Ist die Vorprüfung nicht mehr vorgängig einer allfälligen Wahl möglich, so kann bei einem Minderheitsvorschlag die Wahl nur unter Vorbehalt der nachträglichen Feststellung der Wahlfähigkeit und Erteilung der Wählbarkeit durch den Kirchenrat erfolgen.

2. Bestätigungswahl bei Ablauf der Amtsdauer**Art. 52 Stille Bestätigungswahl**

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone auf die vierjährige Amtsdauer. Die Amtsträger gelten als in ihrem Amt für eine weitere Amtsdauer bestätigt, sofern nicht im Rahmen nachstehender Bestimmungen vom Kirchenstand (Art. 53) oder von Stimmberechtigten (Art. 54-55) eine Bestätigungswahl verlangt wird³¹.

² Die Wahl gilt längstens bis zum Ende des Monats, in welchem das Pensionierungsalter erreicht ist³².

³ Eine allfällige Bestätigungswahl ist entweder geheim an der Kirchgemeindeversammlung³³ oder an der Urne³⁴ durchzuführen.

Art. 53 Auf Anordnung des Kirchenstandes

¹ ³⁵Beabsichtigt der Kirchenstand, für eine Amtsperson eine Bestätigungswahl durchzuführen, nimmt er mit dem Kirchenrat Rücksprache.

² Der Kirchenstand teilt seine Absicht der betreffenden Amtsperson und dem Kirchenrat spätestens bis zum 30. September des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres mit³⁶ und begründet sie. Der betroffenen Person ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bleibt bis zur Bekanntgabe gemäss Abs. 4 vertraulich.

³ Der Kirchenrat unternimmt innert Monatsfrist einen Vermittlungsversuch³⁷ und lädt zu diesem Zweck die betroffene Amtsperson und den Kirchenstand zu einer Aussprache ein.

⁴ Der Kirchenstand gibt danach bis spätestens 30. November bekannt, ob für die Amtsperson eine Bestätigungswahl durchgeführt wird oder nicht.

Art. 54 Auf Verlangen der Stimmberechtigten

¹ ³⁸Eine Bestätigungswahl ist auch durchzuführen, sofern ein Zehntel der Stimmberechtigten, bei Kirchgemeinden mit mehr als 1200 Stimmberechtigten mindestens 120, beim Büro der Kirchgemeinde eine solche Bestätigungswahl verlangen.

² Die Frist für eine allfällige Unterschriftensammlung beginnt am 1. Dezember und dauert bis zum 15. Januar.

³ Auf Verlangen ist für die Unterschriftensammlung die Einsichtnahme in das Stimmregister der Kirchgemeinde zu ermöglichen. Die Adresslisten dürfen vom Gesuchsteller nicht für andere Zwecke verwendet werden.

⁴ Das Wahlbüro der Kirchgemeinde ermittelt nach Ablauf der Sammlungsfrist das Zustandekommen des Begehrens für eine Bestätigungswahl und teilt das Ergebnis bis spätestens 31. Januar des Wahljahres der betroffenen Amtsperson und dem Kirchenrat mit.

⁵ Die Unterschriftenbogen dürfen nur von Mitgliedern des Wahlbüros eingesehen werden.

⁶ Der Kirchenrat unternimmt innert Monatsfrist einen Vermittlungsversuch³⁹ und lädt zu diesem Zweck die betroffene Amtsperson, die drei Erstunterzeichner des Begehrens und den Kirchenstand zu einer Aussprache ein.

Art. 55 Verfahren

¹ Die Bestätigungswahl ist bis spätestens am 31. Mai vorzunehmen⁴⁰.

² In der geheimen Bestätigungswahl ist die Frage: "Wollen Sie NN für eine weitere Amtsdauer in seinem bzw. ihrem Amt bestätigen?" auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu beantworten.

.

3. Vorzeitige Bestätigungswahl während der Amtsdauer

Art. 56 Auf Antrag des Kirchenstandes

¹ Der Kirchenstand kann beim Kirchenrat beantragen, dass für eine Amtsperson während der Amtsdauer eine vorzeitige Wahl durchgeführt wird⁴¹.

² Der Kirchenrat prüft, ob vorgängig Gespräche zur Lösung der Schwierigkeiten zwischen dem Kirchenstand und der Amtsperson stattgefunden haben. Haben keine ausreichenden Einigungsgespräche stattgefunden, so fordert der Kirchenrat die Parteien auf, diese nachzuholen und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist. Alle Beteiligten sind zu striktem Stillschweigen verpflichtet⁴².

³ Der Kirchenrat hört vor der Anordnung der vorzeitigen Bestätigungswahl den Kirchenstand und die Amtsperson getrennt an.

⁴ Sofern nicht die Amtsperson von sich aus auf die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses verzichtet oder der Kirchenstand seinen Antrag nicht

zurückzieht, so ordnet der Kirchenrat innert dreier Monate seit Durchführung der Anhörung der Parteien die vorzeitige Bestätigungswahl an⁴³.

Art. 57 Auf Antrag der Stimmberechtigten

¹ Ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder, bei Kirchgemeinden mit mehr als 1200 Stimmberechtigten mindestens 120 Personen, können schriftlich beim Kirchenrat einen Antrag auf vorzeitige Bestätigungswahl einer Amtsperson stellen.

² Der Kirchenrat vermittelt in mindestens einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Amtsperson, den drei Erstunterzeichnenden des Antrags und dem Kirchenstand⁴⁴.

³ Der Kirchenrat entscheidet spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrages, über die Anordnung der vorzeitigen Bestätigungswahl⁴⁵. Diese hat innerhalb von weiteren drei Monaten stattzufinden.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 54 Abs. 3 und Abs. 5, sowie Art. 55 Abs. 2 analog.

4. Pastoralions- und Diakoniegemeinschaften

Art. 58 Wahlkoordination

¹ Wird nur in einer Gemeinde durch Beschluss des Kirchenstandes oder durch Unterschriftensammlung ein Begehren für eine Bestätigungswahl (ordentliche oder vorzeitige) gestellt, ordnet der Kirchenrat für sämtliche beteiligten Gemeinden eine Bestätigungswahl an.

² Die Durchführung der Bestätigungswahl richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zwischen den Kirchgemeinden. Die Wahl wird in jedem Fall geheim durchgeführt.

³ Wird die Wahl und die Bestätigungswahl in der Vereinbarung über das gemeinsame Pfarramt oder Diakonat nicht geregelt, so hat sie in getrennten, gleichzeitig stattfindenden Versammlungen oder Urnenwahlen zu erfolgen.

Art. 59 Unterschiedliche Ergebnisse

Führt eine Bestätigungswahl für eine ordinierte Amtsperson in Kirchgemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt oder Diakonat verbunden sind, zu einem unterschiedlichen Ergebnis, so ist die Bestätigung im Amt der zustimmenden Kirchgemeinde nur gültig, wenn

- diese in Ergänzung zur getroffenen Bestätigungswahl innert sechs Monaten nach der Wahl auch einem Antrag auf Auflösung des gemeinsamen Pfarramtes oder Diakonates zustimmt und der Kirchenrat die Auflösung beschliesst, oder
- die andere beteiligte Kirchgemeinde innert sechs Monaten die Abwahl der Amtsperson widerruft und der Weiterführung des gemeinsamen Pfarramtes oder Diakonats zustimmt.

5. Wirkung der Nichtbestätigung / Abwahl

Art. 60 Wirkung

Die Wirkung der Nichtbestätigung bzw. Abwahl richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes⁴⁶.

II. Ausübung der Volksrechte

A. Referendum

Art. 61 Veröffentlichung, Frist

Erlasse, Beschlüsse oder Vereinbarungen, die dem fakultativen Referendum unterliegen, werden vom Kirchenrat im offiziellen Publikationsorgan der Kantonalkirche veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Frist bekanntgegeben, innert der eine Volksabstimmung verlangt werden kann.

Art. 62 Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste muss den Titel und das Datum des Gesetzes oder Beschlusses aufführen.

Art. 63 Stimmrechtsbescheinigung, Feststellen des Ergebnisses

¹ Die Kirchgemeinden sorgen für die Stimmrechtsbescheinigungen beim fakultativen Referendum.

² Die mit der Stimmrechtsbescheinigung versehenen Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Frist⁴⁷ gesamthaft beim Kirchenratssekretariat einzureichen.

³ Das Kirchenratssekretariat prüft, ob die eingereichten Unterschriften bescheinigt sind, und ermittelt das Gesamtergebnis der gültigen Unterschriften.

Art. 64 Zustandekommen

¹ Der Kirchenrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist.

² Er veröffentlicht seinen Beschluss im offiziellen Publikationsorgan der Kantonalkirche und ordnet innert Jahresfrist seit Einreichung des Referendumsbegehrens die Volksabstimmung⁴⁸ an.

Art. 65 Erledigung

¹ Wird die Referendumsvorlage in der Volksabstimmung angenommen, so ordnet der Kirchenrat den Vollzug des Gesetzes oder Beschlusses und die Aufnahme in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse an.

² Ist die Vorlage nicht angenommen worden, so wird sie vom Kirchenrat als dahingefallen erklärt.

B. Volksinitiative**Art. 66 Formelle Vorprüfung**

Für die formelle Prüfung einer Initiative ist der Kirchenrat zuständig.

Art. 67 Stimmrechtsbescheinigung, Feststellung des Ergebnisses

¹ Die Kirchgemeinden sorgen für die Stimmrechtsbescheinigung bei Volksinitiativen.

² Die mit der Stimmrechtsbescheinigung versehenen Unterschriftenlisten sind gesamthaft beim Kirchenratssekretariat einzureichen.

³ Das Kirchenratssekretariat prüft, ob die eingereichten Unterschriften bescheinigt sind, und ermittelt das Gesamtergebnis der gültigen Unterschriften.

Art. 68 Zustandekommen

¹ Der Kirchenrat stellt fest ob die Initiative zustande gekommen ist.

² Er veröffentlicht seinen Beschluss im offiziellen Publikationsorgan der Kantonalkirche, überweist eine zustande gekommene Initiative ohne Verzug an die Synode und orientiert die Mitglieder des Initiativkomitees.

Art. 69 Gültigkeit

¹ Verstösst eine Volksinitiative gegen übergeordnetes Recht, ist sie undurchführbar oder verletzt sie die Einheit der Form oder der Materie, so wird die Initiative von der Synode für ungültig erklärt.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

Art. 70 Fristen

¹ Liegt ein gültiges Begehren vor, so hat die Synode innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob sie ihm zustimmt, ob sie es ablehnt oder ob sie einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.

² Ist sie mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einverstanden oder hat das Volk einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zugestimmt, so ist

innerhalb von 18 Monaten nach der Beschlussfassung eine Vorlage im Sinne der Initiative auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate von der Synode zu beraten⁴⁹.

³ Soll einem ausgearbeiteten Entwurf oder einer Vorlage, die aufgrund einer allgemeinen Anregung ausgearbeitet worden ist, ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate von der Synode zu beraten⁵⁰.

⁴ Innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung in der Synode hat die Volksabstimmung über die Vorlage stattzufinden⁵¹.

Art. 71 Gegenvorschlag

¹ Beschliesst die Synode einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann erklären,

- ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe,
- ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe und
- welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls das Volk beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollte.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als angenommen, welche bei den ersten zwei Abstimmungsfragen mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

Art. 72 Rückzug

¹ Jede Initiative kann vom Urheber oder von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist zulässig, bis der Kirchenrat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren festgesetzt hat. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf und stimmt ihr die Synode zu, so ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

III. Rechtspflege

Art. 73 Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde

¹ Beim Kirchenrat kann Beschwerde geführt werden:

- gegen Entscheide des Kirchenstandes bzw. des Büros der Kirchgemeinde betreffend Verletzung des Stimmrechts bei Wahlen und Abstimmungen
- wegen Verletzung des Stimmrechts bei Ausübung der Volksrechte
- wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder Wahl.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 161 der Kirchenordnung⁵² sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes⁵³.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 74 Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen⁵⁴.

Art. 75 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf einen vom Kirchenrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt das Dekret über die kirchlichen Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinden (Wahldekret) vom 24. November 1988⁵⁵.

² Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 25. Nov. 2009

Im Namen der Synode
Der Präsident: Paul Zuber
Die Sekretärin: Lisa Wieser

Vom Kirchenrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010

¹ Art. 17 litt. a-f RKV (RS 201.100)

² Art. 27 RKV (201.100)

³ vgl. auch § 4 des Dekrets über die Mitgliedschaft (RS 301.210)

⁴ vgl. Art. 17 lit. a und Art. 18 RKV (RS 201.100) sowie Art. 126 KO (RS 201.200)

⁵ Massgebend: Stimmregister gemäss § 4 Abs. 1 lit. d Mitgliedschaftsdekret (RS 301.210)

⁶ Art. 39 lit. d RKV (RS 201.100)

⁷ Art. 39 lit. d RKV (RS 201.100)

⁸ Pfarrpersonen sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Art. 104 Abs. 1 KO (RS 201.200)

⁹ Art. 17 litt. a-f RKV (RS 201.100)

¹⁰ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes läuft die Amtsdauer 2007 bis 2011

¹¹ Momentan gibt es keine solchen Wahlen; der Artikel wurde aufgenommen prospektiv für allfällige spätere Wahlen in eine gesamtschweizerische SEK-Synode, sofern dann Volkswahl vorgeschrieben würde; zur Wahl der Abgeordneten in die AV des SEK siehe Art. 33 lit. e RKV (RS 201.100)

¹² Art. 17 litt. a-f RKV (RS 201.100)

¹³ Art. 18 RKV (RS 201.100)

¹⁴ vgl. Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes

¹⁵ Art. 24

¹⁶ Art. 25

¹⁷ zum Beizug von Ersatzstimmzählenden vgl. oben Art. 4 Abs. 2

¹⁸ Art. 17 litt. g-m RKV (RS 201.100)

¹⁹ Art. 18 RKV (RS 201.100)

²⁰ siehe Art. 18 RKV (RS 201.100)

²¹ Art. 19 ff. vorstehend

²² Art. 17 lit. a RKV (RS 201.100) und Art. 126 KO (RS 201.200)

- ²³ Art. 16 lit. a und Art. 17 RKV (201.100)
- ²⁴ Artt. 46-60 nachstehend
- ²⁵ Art. 40-42 Geschäftsordnung der Synode (RS 303.110)
- ²⁶ Rechtsgrundlage für die nachfolgenden Artikel 46-60 ist Art. 31 lit. b RKV (RS 201.100) sowie Art. 113 Abs. 3 KO (RS 201.200)
- ²⁷ siehe namentlich § 2 Pfarrstellengesetz (RS 402.100) und § 3 Pfarrstellendekret (RS 402.110)
- ²⁸ Art. 39 lit. e RKV (RS 201.100) sowie Art. 110 KO (RS 201.200)
- ²⁹ Art. 39 lit. e RKV (RS 201.100) sowie Art. 110 und 112 KO (RS 201.200)
- ³⁰ vgl. Art. 111 KO (RS 201.200)
- ³¹ Satz 2 vorübergehend bis zum 1. Juni 2015 aufgehoben durch das Strukturreformgesetz vom 20. Juni 2013 (RS 201.700)
- ³² vgl. Art. 7 lit. g Personalgesetz (RS 401.100)
- ³³ Art. 17 lit. e-f RKV (RS 201.100)
- ³⁴ vgl. Art. 18 RKV sowie oben Art. 18 dieses Gesetzes
- ³⁵ Art. 53 vorübergehend bis zum 1. Juni 2015 sistiert durch das Strukturreformgesetz vom 20. Juni 2013 (RS 201.700)
- ³⁶ zur Amtsdauer siehe Art. 16 dieses Gesetzes
- ³⁷ Art. 39 lit. i und o RKV (RS 201.100)
- ³⁸ Art 54 vorübergehend bis zum 1. Juni 2015 sistiert durch das Strukturreformgesetz vom 20. Juni 2013 (RS 201.700)
- ³⁹ Art. 39 lit. i und o RKV (RS 201.100)
- ⁴⁰ vorübergehend bis zum 1. Juni 2015 geändert durch das Strukturreformgesetz vom 20. Juni 2013 (RS 201.700)
- ⁴¹ Art. 39 lit. q RKV (RS 201.100), vgl. Art. 8 Abs. 4 Personalgesetz (RS 401.100)
- ⁴² vgl. Art. 117 KO (RS 201.200)
- ⁴³ Art. 39 lit. q RKV (RS 201.100), dazu oben Art. 55 Abs. 2 dieses Gesetzes
- ⁴⁴ Art. 39 lit. i und o RKV (RS 201.100)
- ⁴⁵ Art. 39 lit. q RKV (RS 201.100)
- ⁴⁶ Art. 34 Personalgesetz (RS 401.100)
- ⁴⁷ Art. 60 RKV (RS 201.100)
- ⁴⁸ Art. 39 lit. d RKV (RS 201.100)
- ⁴⁹ Art. 32 lit. a RKV (RS 201.100)
- ⁵⁰ Art. 32 lit. a RKV (RS 201.100)
- ⁵¹ Art. 39 lit. d RKV (RS 201.100)
- ⁵² RS 201.200
- ⁵³ SHR 160.100
- ⁵⁴ Art. 39 lit. b RKV (RS 201.100)
- ⁵⁵ Durch Beschluss des Kirchenrates in Kraft gesetzt auf 1. Jan. 2010